

89. Wie wirkt beim Verbrechen gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschußG. v. 15. September 1935 ein Irrtum des Täters auf den Schuldspruch und auf den Strafausspruch?

I. Straffenat. Urtr. v. 24. Juli 1936 g. B. 1 D 542/36.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

Aus den Gründen:

1. Gegen den Schuldspruch bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte den außerehelichen Geschlechtsverkehr, den er bereits vor dem Inkrafttreten des

BlutschußG. gepflogen hatte, auch nach diesem Zeitpunkte bis zum Februar 1936 fortgesetzt. Die Frau war jüdischer Abstammung; ihre Eltern und Großeltern waren Juden. Sie hatte sich bei ihrer Eheschließung im Jahre 1914 protestantisch taufen lassen. Ihr Mann war dann im Kriege gefallen; er war deutschblütig. Das alles war dem Angeklagten bekannt.

Bei diesem Sachverhalt hat das LG. den Angeklagten mit Recht nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschußG. für schuldig befunden und den von ihm behaupteten Irrtum nur als einen für den Schuldspruch unbeachtlichen Strafrechtsirrtum gewürdigt.

Die Strafvorschrift betrifft auch Fälle, in denen ein Teil, insbesondere etwa die Frau, aus irgendwelchen Gründen unfruchtbar ist. Das Gesetz macht hierfür keine Ausnahme. Ein Irrtum in dieser Hinsicht ist nur ein Strafrechtsirrtum.

Die Strafandrohung richtet sich sowohl gegen jüdische wie auch gegen deutschblütige Männer deutscher Staatsangehörigkeit. Auch hier würde eine andere Auffassung nur als Strafrechtsirrtum in Betracht kommen.

Das BlutschußG. ist auf gesetzgeberischen Erwägungen aufgebaut, die die Rassezugehörigkeit betreffen. Unter dem Begriff des „Juden“ ist im Gesetz die rassemäßige Abstammung verstanden, nicht das bloße Bekenntnis zu einer Religion. Die Frau, mit der der Angeklagte den außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen hat, war ihrer Abstammung nach Volljüdin; ihre Eltern und Großeltern waren rassemäßig Juden. Das war dem Angeklagten bekannt. Ihre Abstammung und damit ihre Rassezugehörigkeit änderte sich nicht, als sie sich taufen ließ. Auch das erkannte der Angeklagte. Daß das BlutschußG. in seinen Strafandrohungen ohne Einschränkung auf Volljuden ohne weiteres unmittelbar Anwendung findet, ist selbstverständlich. Dazu bedurfte es nicht erst der Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen, wie sie der § 6 des Gesetzes vorbehalten und dann die AusfV.D. v. 14. November 1935 und in Verbindung damit die B.D. vom selben Tage zum Reichsbürgergesetz (§ 5) gebracht haben. Die Regelung, die diese B.D.en zum Begriffe des „Juden“ getroffen haben, befaßt sich denn auch nicht mehr mit dem Volljuden, sondern nur mit den Abstufungen nach unten hin. Für den hier vorliegenden Sachverhalt, nach dem der Angeklagte mit einer Volljüdin geschlechtlich verkehrt hat, kann es

daher nicht mehr darauf ankommen, wie ein Irrtum strafrechtlich zu beurteilen wäre, der sich auf den Inhalt und die Tragweite jener W.D.en bezieht. Denn der Angeklagte hat sich nicht über den Inhalt dieser W.D.en geirrt, sondern nur — vielleicht — über die Strafandrohung des Gesetzes selbst. Es könnte also nur ein Strafrechtsirrtum vorliegen.

2. Der Strafausspruch kann nicht aufrecht erhalten werden.

Straffschärfend verwertet das LG. gegen den (nicht vorbestraften) Angeklagten zwei Erwägungen: Er sehe das Strafbare seines Tuns nicht recht ein; die öffentliche Meinung des deutschen Volkes fordere eine strenge Bestrafung der Rassenchande.

a) Das RG. hat ausdrücklich ausgesprochen und daran auch stets festgehalten, es sei unzulässig, Merkmale der strafbaren Handlung straffschärfend zu verwerten, die bereits der Gesetzgeber selbst bei der Schaffung des Straftatbestandes oder des Strafrahmens entscheidend berücksichtigt hat. Die zweite Erwägung des LG. enthält offenbar einen Verstoß gegen diesen Grundsatz, von dem abzugehen kein Anlaß besteht. Schon der Gesetzgeber hat durch die Aufstellung des Strafrahmens im § 5 Abs. 2 des BlutschußG. seine Meinung und seinen Willen zum Ausdruck gebracht, daß die Rassenchande eine strenge Bestrafung erfordern könne. Dadurch, daß er Gefängnis und Zuchthaus nebeneinander androht, hat er weiter zu erkennen gegeben, daß nicht nur die Höhe der Strafe, sondern auch die Wahl zwischen den beiden Strafarten im Einzelfall von dem Maße des Verschuldens abhängen soll. Die allgemeine Erwägung, die das LG. ersichtlich für Strafart und Strafhöhe wesentlich mit berücksichtigt hat, ist also durch einen Rechtsfehler beeinflusst.

b) Auch die andere Straffschärfungserwägung des LG. hält der Nachprüfung nicht stand. Das Urteil läßt nicht erkennen, worin die „Einsichtslosigkeit“ des Angeklagten bestehen soll, welche Bedeutung ihr insbesondere zur Strafzumessung zukommen kann. Wahrscheinlich ist mit der Einsichtslosigkeit des Angeklagten seine Schutzbehauptung gemeint, die zur Schuldfrage nur als ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum zu würdigen ist, also der Annahme eines vorsätzlichen Vergehens nicht rechtlich entgegensteht. Ein solcher Strafrechtsirrtum kann indes für die Strafzumessung erheblich sein; er kann dazu führen, daß keine bewußte Verletzung des Gesetzes vorliegt (RGUrt. v. 6. März 1936

---

6 D 52/36 = DZB. 1936 Sp. 449). Diese Rechtslage scheint das RG. verkannt zu haben. Es erörtert den Einwand des Angeklagten, er habe sich geirrt, bei der Strafzumessung nicht mehr. Der Einwand wäre aber zum Strafausspruch, für das Maß des Verschuldens des Angeklagten, von erheblicher Bedeutung gewesen.